

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.



**Niederschrift
der Stadt Memmingen**

über die

1. Sitzung des I. Senats
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss -

am 20. Januar 2014

Sitzungsort: Sitzungssaal 2. OG

Vorsitz: Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

Schriftführerin: Julia Mayer

Beginn: 15:05 Uhr

Ende: 16:50 Uhr

Anwesend:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger Ivo		
Bürgermeister Börner Helmut		
Abt Alexander		
Beer Petra		
Courage Wolfgang		
Feldmeier Mechthild		
Gutermann Stefan		
Häring Werner		
Heuß Albert		
Neukamm Gerhard		
Schwarzer Norbert		
Spitz Rolf		
Steiger Corinna		
Zettler Wolfgang	ab 15:17 Uhr	

Abwesend:

Kästle Thomas

entschuldigt

Tagesordnung

1. Änderung der Plakatierverordnung
2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
3. Darlehensaufnahme Klinikum - **abgesetzt**

Sonstiges

in nichtöffentlicher Sitzung

XXX

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 13. Januar 2014 und die Beschlussfähigkeit des I. Senats fest. Bei Sitzungsbeginn sind 13 Mitglieder des I. Senats anwesend und stimmberechtigt. Frau Bürgermeisterin Böckh nimmt als ZuhörerIn ebenfalls an der Sitzung teil. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einleitend informiert der Oberbürgermeister die anwesenden Stadtratsmitglieder darüber, dass der ehemalige Stadtrat Walter Angerer am 19. Januar 2014 verstorben ist. Die Stadt Memmingen werde ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Anschließend weist der Oberbürgermeister darauf hin, dass die Niederschrift zur Sitzung des I. Senats vom 18.07.2013 aufgrund einer Protokollreklamation geändert wurde. Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen des I. Senats vom 18.07.2013 und vom 04.11.2013 werden nicht erhoben. Gemäß § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen sind die Niederschriften somit genehmigt.

Der Oberbürgermeister erklärt, dass Punkt 3 der Tagesordnung abgesetzt und das Thema im nächsten Klinikumsenat behandelt werde.

ffentliche Sitzung

1. Änderung der Plakatierverordnung

1. Grund für den Erlass

Mit der vorgeschlagenen Änderungsverordnung soll die Verordnung der Stadt Memmingen über öffentliche Anschlag, Plakate und Bildwerferdarstellungen (Plakatierverordnung - PlakV) vom 23. März 2006, die dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds vor wildem Plakatieren dient, hinsichtlich der Ausnahmen für Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen sowie für Volksbegehren, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden an die Empfehlungen in der neuen Bekanntmachung des Innenministeriums vom 13. Februar 2013¹ angepasst werden.

Damit soll bei allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden den politischen Parteien und Wählergruppen sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren angemessene Werbemöglichkeiten eingeräumt werden.

In der Sondernutzungsgebührensatzung soll der gebührenfreie Zeitraum für Sondernutzungen zur Wahl- und Abstimmungswerbungen ebenfalls erweitert werden.

2. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage der Änderungsverordnung ist 28 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz.²Die Stadt wird hierbei im übertragenen Wirkungskreis tätig.

¹ Allgemeines Ministerialblatt Seite 52.

² Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2011-2-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 174).

3. Einzelheiten

Der Entwurf der Änderungsverordnung ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

a) Ausnahmen vom Plakatierverbot (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b der Änderungsverordnung)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 2 Absatz 1 sollen die Ausnahmen vom Plakatierverbot auch bei Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen auf einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag ausgedehnt werden. Anders als bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, Bezirkswahlen war der Zeitraum bisher auf 4 Wochen begrenzt.

Außerdem soll bei Volksbegehren der Zeitraum der zulässigen Plakatwerbung von bisher 2 Wochen auf 6 Wochen vor Beginn der Auslegung der Eintragungslisten erweitert werden.

Bei Bürgerentscheiden sollen der Zeitraum von bisher 4 Wochen auf 6 Wochen vor dem Abstimmungstag erweitert werden.

Für die Plakatwerbung bei Bürgerbegehren konnte bisher auf Antrag eine Ausnahme von bis 4 Wochen gewährt werden. Durch Streichung des bisherigen § 2 Absatz 2 und Einfügung eines Buchstabens c in Absatz 1 soll auch für Bürgerbegehren allgemein die Plakatwerbung für 6 Wochen ab Anzeige bei der Stadt zulässig sein.

In allen Fällen verbleibt es bei der Ausnahmeregelung von 1 Woche für die Zeit nach dem Wahl- oder Abstimmungstag.

In der Anlage 2 sind die alten und neuen Zeiten gegenübergestellt.

b) Anpassung der Bußgeldtatbestände (Artikel 1 Nummer der Änderungsverordnung)

Die Neufassung des § 2 Absatz 1 erfordert eine entsprechende Anpassung der Bußgeldtatbestände in § 3 Nummern 3 und 4 Plakatierverordnung.

4. Inkrafttreten

Damit die längere Plakatiermöglichkeit von 6 Wochen bereits für die Stadtratswahl am 16. März 2014 ausgenutzt werden kann und Plakatierungen in der Zeit zwischen 1. und 15. Februar 2014 keine Ordnungswidrigkeiten darstellen, soll die Änderungsverordnung am 1. Februar 2014 in Kraft treten. Nachdem die Änderungsverordnung keine Belastungen enthält, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zulässig.

Der I. Senat beschließt:

Der I. Senat empfiehlt dem Stadtrat die der Vorlage vom 07. Januar 2014 als Anlage 1 im Entwurf beigelegte „Erste Verordnung der Stadt Memmingen zur Änderung der Plakatierverordnung“ zu beschließen.

Stimmverhältnis: 13 ja / 0 nein

Entwurf

Erste Verordnung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Plakatierverordnung

Vom

Aufgrund des Artikels 28 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 403) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

Artikel 1
Verordnungsänderungen

Die Verordnung der Stadt Memmingen über öffentliche Anschläge, Plakate und Bildwerferdarstellungen (Plakatierverordnung - PlakV) vom 23. März 2006 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 40) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Beschränkungen des § 1 Absatz 1 gelten innerhalb der bebauten Ortsteile nicht für die Werbung

- a) politischer Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin bis zum 7. Tag danach;
- b) der Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsdauer;
- c) der vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor Einreichung eines Bürgerbegehrens;
- d) politischer Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden sowie der Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigter Personen der zur Abstimmung zugelassener Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach."

b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

2. § 3 Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- „3. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Absatz 1 nicht beachtet;
- 4. der vollziehbaren Nebenbestimmung einer Genehmigung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 oder der vollziehbaren Nebenbestimmung einer Ausnahme nach § 2 Absatz 2 zuwiderhandelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Memmingen,
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Anlage 2

Anlass	Bisherige Fassung	Neufassung
Europawahl	6 Wochen	unverändert
Bundestagswahl	6 Wochen	unverändert
Landtagswahl	6 Wochen	unverändert
Volksbegehren	2 Wochen	neu 6 Wochen
Volksentscheid	6 Wochen	unverändert
Bezirkstagswahl	6 Wochen	unverändert
Stadtratswahl	4 Wochen	neu 6 Wochen
OB-Wahl	4 Wochen	neu 6 Wochen
Bürgerbegehren	-	neu 6 Wochen
Bürgerentscheid	4 Wochen	neu 6 Wochen

2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

1. Grund für den Erlass

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung soll die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) hinsichtlich der sondernutzungsgebührenfreien Zeiten für die Wahl- und Stimmwerbung bei Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen sowie Volksbegehren, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden an die Empfehlungen in der neuen Bekanntmachung des Innenministeriums vom 13. Februar 2013 angepasst werden.

Damit soll den politischen Parteien und Wählergruppen bei allen Wahlen sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen bei Volksbegehren, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ein angemessener einheitlicher Zeitraum einer sondernutzungsgebührenfreien Werbemöglichkeit eingeräumt werden.

An der bewährten Genehmigungspflicht für diese Sondernutzungen soll es dagegen bleiben.

Die Plakatierungsverordnung soll ebenfalls entsprechend geändert werden.

2. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Änderungssatzung ist Artikel 22a und 56 Absatz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes³ und § 8 Absatz 3 Satz 5 Bundesfernstraßengesetz.⁴

3. Keine Zustimmungsbedürftigkeit

Die Sondernutzungsgebührensatzung bedurfte nach § 8 Absatz 1 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes der Zustimmung der hierfür nach § 2 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz⁵ zuständigen Regierung von Schwaben, weil die Satzung auch für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen gilt. Die Änderungssatzung bedarf jedoch keiner Zustimmung, weil sie nur die Gebühren und damit einen nicht zustimmungsbedürftigen Teil der Satzung betrifft. Dies ist mit der Regierung abgestimmt.

4. Einzelheiten

Mit der vorgeschlagenen Änderungssatzung (siehe Anlage 1) des § 12 Absatz 2 Nummer 2 der Sondernutzungsgebührensatzung soll auch bei Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen der Zeitraum in dem für Sondernutzungen zur Wahlwerbung keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden, auf 6 Wochen vor dem Wahltag ausgedehnt werden. Anders als bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, Bezirkstagswahlen war der Zeitraum bisher auf 4 Wochen begrenzt.

Außerdem soll bei Volksbegehren der Zeitraum der gebührenfreien Sondernutzungen von bisher 2 Wochen auf 6 Wochen vor Beginn der Auslegung der Eintragungslisten erweitert werden.

Bei Bürgerentscheiden soll der Zeitraum von bisher 4 Wochen auf 6 Wochen vor dem Abstimmungstag erweitert werden.

³ Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 91-1-I, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958).

⁴ In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1388)

⁵ Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 91-2-2-I, zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542).

Auch für die Stimmwerbung bei Bürgerbegehren sollen für einen Zeitraum von 6 Wochen keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden.

Wie bisher erstreckt sich die Gebührenfreiheit auf sieben Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungstag.

Alt- und Neufassung sind in der Anlage 2 gegenübergestellt.

5. Inkrafttreten

Damit die bereits für die Stadtratswahl am 16. März 2014 eine sechswöchige gebührenfreie Zeit ausgenutzt werden kann, soll die Änderungssatzung am 1. Februar 2014 in Kraft treten. Nachdem die Änderungssatzung eine Begünstigung enthält, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zulässig.

Der I. Senat beschließt:

Der I. Senat empfiehlt dem Stadtrat die der Vorlage vom 07. Januar 2014 als Anlage 1 im Entwurf beigefügte „Sechste Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung“ zu beschließen.

Stimmverhältnis: 13 ja / 0 nein

Entwurf

Sechste Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Vom

Aufgrund von Artikel 22a und 56 Absatz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958) und § 8 Absatz 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1388) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 12 Absatz 2 Nummer 2 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen (Sondernutzungsgebührensatzung –SNGS–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 209, berichtigt 2010 Seite 82) geändert durch Satzung vom 04. Juli 2007 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 119) erhält folgende Fassung:

„2. Wahl- oder Stimmenwerbung

- a) politischer Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin bis zum 7. Tag danach;
- b) der Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsdauer;
- c) der vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Stadt Memmingen;
- d) politischer Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden sowie der Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigter Personen der zur Abstimmung zugelassener Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Memmingen,
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Anlage 2

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 12 Gebührenerhebung	Überschrift unverändert
(1) Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (§ 2 Abs. 1) werden Sondernutzungsgebühren erhoben, soweit nicht nach Abs. 2 eine Ausnahme von der Gebührenpflicht besteht.	Absatz 1 unverändert
(2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für	Eingangssatz Absatz 2 unverändert
1. erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 sowie Straßenmusik und Straßenkunst im Sinne von § 8a Satz 1;	Absatz 2 Nr. 1 unverändert
<p>2. Wahl- oder Stimmenwerbung politischer Parteien, zugelassener Wählergruppen und der Antragsteller für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide</p> <p>a) im Zeitraum vom 42. Tag vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen und vor Volksentscheiden bis zum 7. Tag danach,</p> <p>b) im Zeitraum vom 42. Tag vor Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsdauer bei Volksbegehren;</p> <p>c) im Zeitraum vom 28. Tag vor Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen sowie dem Abstimmungstag bei Bürgerentscheiden bis zum 7. Tag danach,</p> <p>d) für einen Zeitraum von bis zu 28 Tagen bei Bürgerbegehren.</p>	<p>2. Wahl- oder Stimmenwerbung</p> <p>a) politischer Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin bis zum 7. Tag danach;</p> <p>b) der Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsdauer;</p> <p>c) der vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Stadt Memmingen;</p> <p>d) politischer Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden sowie der Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigter Personen der zur Abstimmung zugelassener Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach.</p>
3. Informationsstände politischer Parteien und Gruppierungen sowie religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften, soweit damit kein Verkauf verbunden ist;	Absatz 2 Nr. 3 unverändert
4. Sondernutzungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse ausgeübt werden;	Absatz 2 Nr. 4 unverändert
5. Treppen, Lichtschächte, Abstellstangen, Fahrradständer, parallel zur Gebäudedefront angebrachte Werbeanlagen.	Absatz 2 Nr. 5 unverändert

3. Darlehensaufnahme Klinikum – abgesetzt

Oberbürgermeister Dr. Holzinger schließt um 15:20 Uhr die öffentliche Sitzung und verabschiedet Presse und Öffentlichkeit.

Zur Bestätigung:

Memmingen, 27.01.2014

I. Senat

Dr. Ivo Holzinger
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Julia Mayer
Protokollführerin